

Bundesamt für Verkehr BAV
CH-3003 Bern

per E-Mail: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 31. Mai 2022

Bundesgesetz über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Strasse
Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Generelle Bemerkungen

strasseschweiz begrüsst die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, mit der das Schweizer Recht an die neuen EU-Vorschriften angeglichen wird, um das gute Funktionieren des Landverkehrsabkommens mit der EU zu gewährleisten. Generell ist aber auch festzuhalten, dass eine Verschärfung der Bussenpraxis, eine Intensivierung der Kontrollen und die Schulung der Polizeikräfte bzgl. dem Kabotageverbot notwendig ist.

Detaillierte Bemerkungen

Lizenzpflicht für Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,5 Tonnen

Neu sollen Kriterien für den Zugang zum Beruf (Lizenz) für Unternehmen, die leichte Nutzfahrzeuge (zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen) zu gewerblichen Zwecken einsetzen, eingeführt werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden zusätzliche Daten von Unternehmen, die neu unter die Zulassungspflicht fallen, erhoben. Dies bedeutet einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Die praktizierte Weiterentwicklung des Landverkehrsabkommens in Form der Angleichung des Schweizer Rechts ans EU-Recht unterstützt strasseschweiz dennoch. Es ist ausserdem zu begrüessen, dass der Bundesrat verzichtet, die Zulassungspflicht auf Schweizer Strassentransportunternehmen, welche Fahrzeuge mit einem jeweiligen Gesamtgewicht zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen ausschliesslich im Binnenverkehr einsetzen, auszuweiten.

Eine allfällige Ausdehnung ist klar abzulehnen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission bisher keinen EU-Mitgliedstaat nennen konnte, welcher die besagten Vorschriften auch auf Unternehmen anwendet, die ausschliesslich Inlandverkehre durchführen.

Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zum entsprechenden Modul des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI)

Wie im erläuternden Bericht auf Seite 11 festgehalten, sind zuerst der tatsächliche Nutzen, die Kosten wie auch allfällige Alternativlösungen bzgl. dem Zugang zum entsprechenden Modul des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) eingehend zu prüfen.

Voraussetzung der Zuverlässigkeit (Art. 4 Abs. 6 E-STUG)

Die Voraussetzungen für eine Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen sollen nebst dem Verkehrsleiter neu auch von den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen erfüllt werden. Diese Ausweitung lässt sich nicht mit der Übernahme des EU-Rechts begründen.

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 überlässt es nämlich den Mitgliedstaaten, in welchem Umfang und von welcher Person sie das Zuverlässigkeitserfordernis verlangen.

strasseschweiz macht daher beliebt, an der geltenden Regelung, wonach einzig der Verkehrsleiter die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen erfüllen muss, festzuhalten.

Anpassung Entsendegesetz

Auch soll eine Grundlage für die Gewährung von Amtshilfe durch die Schweiz bei Entsendungen von in der Schweiz angestellten Arbeitnehmern in die EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Der Bundesrat hält dabei drei Varianten fest: Die vollständige Übernahme (Variante 1), keine Übernahme (Variante 2) oder die Rechtsangleichung im Bereich Amtshilfe - Teilübernahme - Variante 3), wobei er sich für die dritte Variante ausspricht.

strasseschweiz lehnt die Teilübernahme (Variante 3) ab; es sei denn, dass bei der Gewährung der Amtshilfe zwischen der Schweiz und der EU sichergestellt wird, dass die EU-Mitgliedstaaten die Amtshilfe gegenüber der Schweiz in identischer Weise gewähren. Für strasseschweiz ist die vollständige Übernahme (Variante 1) keine Option. Aufgrund dessen ist die Nichtübernahme (Variante 2) zu unterstützen.

Amtshilfe im Strassentransportgewerbe (Art. 8b Abs. 2 und 3 E-Entsendegesetz)

Art. 8b Abs. 2 und Abs. 3 E-Entsendegesetz halten fest, dass der Arbeitgeber die Daten *in der von der ersuchenden Behörde gewünschten Sprache* zur Verfügung stellen muss.

Dies würde zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand beim betroffenen Arbeitgeber führen. Selbst die EU unterscheidet zwischen den 24 Amtssprachen und den drei Arbeitssprachen (Englisch, Französisch und Deutsch).

Es wäre also pragmatisch, wenn hier der Bund den Aufwand beim betroffenen Arbeitgeber entsprechend einschränkt, d.h. dass es auf die Schweizer Amtssprachen und Englisch beschränkt wird.

Abschliessende Bemerkungen

strasseschweiz ist mit der Zielsetzung der Vernehmlassungsvorlage insofern einverstanden, um das gute Funktionieren des Landverkehrsabkommens mit der EU zu gewährleisten.

Mit der aktuellen Fassung entsteht aber ein administrativer Mehraufwand bei vielen Unternehmen, welcher durch die von strasseschweiz angebrachten Änderungsvorschläge gemildert werden könnte. Den ausgefüllten Fragebogen finden Sie im Anhang.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Bundesgesetz über den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Strasse

Zielsetzungen

1. Sind Sie mit der generellen Zielsetzung der Vorlage, die schweizerischen Vorschriften im Strassentransportbereich den europäischen Vorschriften anzupassen und dadurch einen fairen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Strassentransport zu fördern, einverstanden?

strasseschweiz begrüsst die Vernehmlassungsvorlage, mit der das Schweizer Recht an die neuen EU-Vorschriften angeglichen wird, um das gute Funktionieren des Landverkehrsabkommens mit der EU zu gewährleisten. Generell ist aber auch festzuhalten, dass eine Verschärfung der Bussenpraxis, eine Intensivierung der Kontrollen und die Schulung der Polizeikorps bzgl. dem Kabotageverbot notwendig ist.

Massnahmen

Markt- und Berufszugang

2. Erachten Sie den Vorschlag als zielführend, die Zulassungspflicht nur auf diejenigen Schweizer Strassentransportunternehmen auszudehnen, welche Fahrzeuge mit einem jeweiligen Gesamtgewicht zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen im grenzüberschreitenden Verkehr einsetzen?

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden zusätzliche Daten von Unternehmen, die neu unter die Zulassungspflicht fallen, erhoben. Dies bedeutet einen zusätzlichen administrativen Aufwand. Die praktizierte Weiterentwicklung des Landverkehrsabkommens in Form der Angleichung des CH-Rechts ans EU-Recht unterstützt strasseschweiz dennoch.

3. Wie beurteilen Sie eine allfällige Ausdehnung der Zulassungspflicht auch auf diejenigen Schweizer Strassentransportunternehmen, welche Fahrzeuge mit einem jeweiligen Gesamtgewicht zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen im Binnenverkehr einsetzen?

Es ist zu begrüssen, dass der Bundesrat verzichtet, die Zulassungspflicht auf Schweizer Strassentransportunternehmen, welche Fahrzeuge mit einem jeweiligen Gesamtgewicht zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen ausschliesslich im Binnenverkehr einsetzen, auszudehnen.

Eine allfällige Ausdehnung ist klar abzulehnen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission bisher keinen EU-Mitgliedstaat nennen konnte, welcher die besagten Vorschriften auch auf Unternehmen anwendet, die ausschliesslich Inlandverkehre durchführen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Massnahmen für eine bessere Kontrolle der sogenannten "Briefkastenunternehmen" ergriffen und die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zum entsprechenden Modul des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) geschaffen werden?

Wie im erläuternden Bericht auf Seite 11 festgehalten, sind zuerst der tatsächliche Nutzen, die Kosten wie auch allfällige Alternativlösungen bzgl. dem Zugang zum entsprechenden Modul des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) eingehend zu prüfen.

5. Sehen Sie im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) weiteren Handlungsbedarf betreffend Markt- und Berufszugang?

Nein.

Entsendevorschriften und Amtshilfe

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schweiz die Richtlinie (EU) 2020/1057 teilweise übernimmt (vgl. Variante 3 in Kapitel 2.2.1 im erläuternden Bericht des Bundesrates)? Damit werden die Amtshilfe, die Verwaltungsanforderungen und die Kontrollmassnahmen (Meldeverfahren) im schweizerischen Entsenderecht umgesetzt. Die Definition für das Vorliegen einer Entsendung wird sich aber weiterhin an der EU-Entsenderichtlinie und am bestehenden Entsendegesetz orientieren, was zu einer Abweichung vom Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1057 führen wird.

strasseschweiz lehnt die Teilübernahme (Variante 3) ab; es sei denn, dass bei der Gewährung der Amtshilfe zwischen der Schweiz und der EU sichergestellt wird, dass die EU-Mitgliedstaaten die Amtshilfe gegenüber der Schweiz in identischer Weise gewähren.

7. Wie beurteilen Sie die Variante einer allfälligen Gesamtübernahme der Richtlinie (EU) 2020/1057 (Variante 1 in Kapitel 2.2.1 im erläuternden Bericht) oder einer Nichtübernahme (Variante 2)?

Für strasseschweiz ist die vollständige Übernahme (Variante 1) keine Option. Aufgrund dessen ist die Nichtübernahme (Variante 2) zu unterstützen.

Auswirkungen

8. Sehen Sie nebst den in der Vorlage erwähnten Auswirkungen (auf den Bund, die Kantone, die Gemeinden, die Volkswirtschaft etc.) weitere erwähnenswerte Auswirkungen?

Nein.

Weitere Bemerkungen:

9. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage weitere Bemerkungen oder fehlen aus Ihrer Sicht wichtige Elemente?

Voraussetzung der Zuverlässigkeit (Art. 4 Abs. 6 E-STUG)

Die Voraussetzungen für eine Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen sollen nebst dem Verkehrsleiter neu auch von den für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen erfüllt werden. Diese Ausweitung lässt sich nicht mit der Übernahme des EU-Rechts begründen.

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 überlässt es nämlich den Mitgliedstaaten, in welchem Umfang und von welcher Person sie das Zuverlässigkeitserfordernis verlangen.

strasseschweiz macht daher beliebt, an der geltenden Regelung, wonach einzig der Verkehrsleiter die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen erfüllen muss, festzuhalten.

Amtshilfe im Strassentransportgewerbe (Art. 8b Abs. 2 und 3 E-Entsendegesetz)

Art. 8b Abs. 2 und Abs. 3 E-Entsendegesetz halten fest, dass der Arbeitgeber die Daten *in der von der ersuchenden Behörde gewünschten Sprache* zur Verfügung stellen muss.

Dies würde zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand beim betroffenen Arbeitgeber führen. Selbst die EU unterscheidet zwischen den 24 Amtssprachen und den drei Arbeitssprachen (Englisch, Französisch und Deutsch).

Es wäre also pragmatisch, wenn hier der Bund den Aufwand beim betroffenen Arbeitgeber entsprechend einschränkt, d.h. dass es auf die Schweizer Amtssprachen und Englisch beschränkt wird.